

# ZH\_OBERGERICHT PS250218 vom 4. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250218](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250218)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250218 du 4 septembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250218 del 4 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 22

Juli 2025 (Datum des Poststempels) Beschwerde (act. 2) und reicht Unterla- gen ein (vgl. act. 4/1-7). Er beantragt sinngemäss, es sei der angefochtene Be- schluss aufzuheben, in Gutheissung seiner Beschwerde die Rechtsvorschlagsfrist wiederherzustellen, das Betreibungsverfahren einzustellen; Kosten seien ihm keine aufzuerlegen (vgl. act. 2 S. 2). 1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 6/1-4). Mit Eingabe vom 15. August 2025 (act. 8) teilte der Beschwerdeführer unter anderem seine neue Adresse mit, reichte weitere Unterlagen ein (act. 9/1-5) und erneuerte sinngemäss einen Teil seiner in seiner ersten Eingabe gestellten Anträge (vgl. act. 8 S. 2). Prozessuale Weiterungen erübrigen sich (vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und Art. 324 ZPO). 2.1.1 Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzurei- chen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Bei Eingaben von Laien ist dabei sehr wenig zu ver- langen. Als Antrag genügt eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen her- auslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung muss we- nigstens rudimentär dargelegt werden, an welchen Mängeln der angefochtene

- 3 - Entscheidung nach Auffassung der Partei leidet. Die Beschwerde führende Partei muss sich also mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides auseinan- dersetzen (vgl. statt vieler: OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Blosser Verweise auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosse Wieder- holung genügen nicht (vgl. statt vieler: BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2 mit Verweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1; vgl. auch OGer ZH PS210071 vom 10. Juli 2021 E. II./1.2). Enthält die Beschwerde keinen rechtsge- nügenden Antrag und/oder Begründung, ist auf sie nicht einzutreten (vgl. statt vie- ler: HUNGERBÜHLER, DIKE-Komm-ZPO, 3. Aufl. 2025, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 28 und 46). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen sowie neue Beweismittel (sog. Noven) sind ausgeschlossen (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). 2.1.2 Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 15. August 2025 wurde mit den entsprechenden Beilagen nach Ablauf der 10-tägigen Beschwerdefrist am 28. Juli 2025 (vgl. act. 6/4/1) eingereicht. Im Übrigen enthält sie im Wesentlichen neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (vgl. act. 4/1-7 mit act. 6/2/1), welche im Beschwerdeverfahren wie gesehen auch nicht zulässig wären (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Sie gibt auch keinen Anlass, von Amtes wegen einzuschrei- ten (Art. 22 SchKG). Die Eingabe ist somit nicht zu beachten. 2.2 Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. Juli 2025 enthält keine Unter- schrift. Eingaben an das Gericht sind zu unterzeichnen (vgl. Art. 130 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Gestützt auf Art. 132 Abs. 1 ZPO wäre dem Beschwerdeführer daher grundsätzlich eine Nachfrist

zur Behebung dieses verbesserlichen Mangels anzusetzen, andernfalls seine Eingabe als nicht erfolgt gelten würde. Auf eine Nachfrist kann jedoch verzichtet werden. Denn wie nachfolgend darzulegen sein wird, ist auf die Beschwerde ohnehin – ohne Kosten- oder Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers – nicht einzutreten. 3.1 Die Vorinstanz hielt im Wesentlichen fest, der Beschwerdeführer bringe in seinem Gesuch einzig vor, es sei ihm aufgrund seiner eingeschränkten Deutschkenntnisse nicht möglich gewesen, rechtzeitig Rechtsvorschlag zu erheben. Dies

- 4 - sei kein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 33 Abs. 4 SchKG, weshalb sein Gesuch abzuweisen sei (vgl. act. 5 E. 3.2). Soweit er darüber hinaus materielle Einwände gegen den Bestand der Forderung vorbringe, sei darauf mangels sachlicher Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nicht einzutreten (vgl. a.a.O. E. 3.3 mit Verweis auf BGer 5A\_1/2020 vom 3. März 2020 E. 4). 3.2 Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen erneut geltend, die Forderung bestehe nicht, weil er die Dienstleistungen von B.\_\_\_\_\_ (C.\_\_\_\_\_ Group) nicht in Anspruch genommen habe (vgl. act. 8 S. 1); er sei als Englisch sprechende Person mit dem Verfahren überfordert gewesen (a.a.O.). Der Beschwerdeführer wiederholt insoweit bloss das bereits vor Vorinstanz Vorbrachte und legt nicht dar, an welchen Mängeln der angefochtene Beschluss seiner Auffassung nach leidet bzw. inwiefern der Entscheid der Vorinstanz falsch sein soll. Damit sind die (herabgesetzten) Anforderungen an eine Begründung nicht erfüllt. Im Übrigen bringt der Beschwerdeführer nur noch neue Tatsachenbehauptungen (vgl. act. 2 mit act. 6/1) und Beweismittel (vgl. act. 4/2-7 mit act. 6/2/1-4) vor, welche im Beschwerdeverfahren nicht zulässig sind (vgl. oben E. 2.1.1), und möchte damit erneut darlegen, dass die Forderung nicht besteht, was – wie die Vorinstanz bereits ausführte – von den Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Beschwerdeverfahren nicht zu überprüfen, sondern den Gerichten vorbehalten ist. Die Aufsichtsbehörden können eine Betreuung nicht "mangels berechtigter Forderung" aufheben oder einstellen. Die gerichtliche Aufhebung oder Einstellung der Betreuung kann der Beschwerdeführer in den (kostenpflichtigen) Klageverfahren nach Art. 85 oder Art. 85a SchKG beantragen. Sollte er eine der beiden Klagen einleiten wollen, ist ihm zu empfehlen, die Prozedurrisiken und -risiken vorgängig mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zu besprechen. 3.3 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist – abgesehen von Fällen böser oder mutwilliger Prozessfüh-

- 5 - rung – kostenlos, weshalb das Gesuch des Beschwerdeführers um "Kostenbefreiung" obsolet ist; Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.